

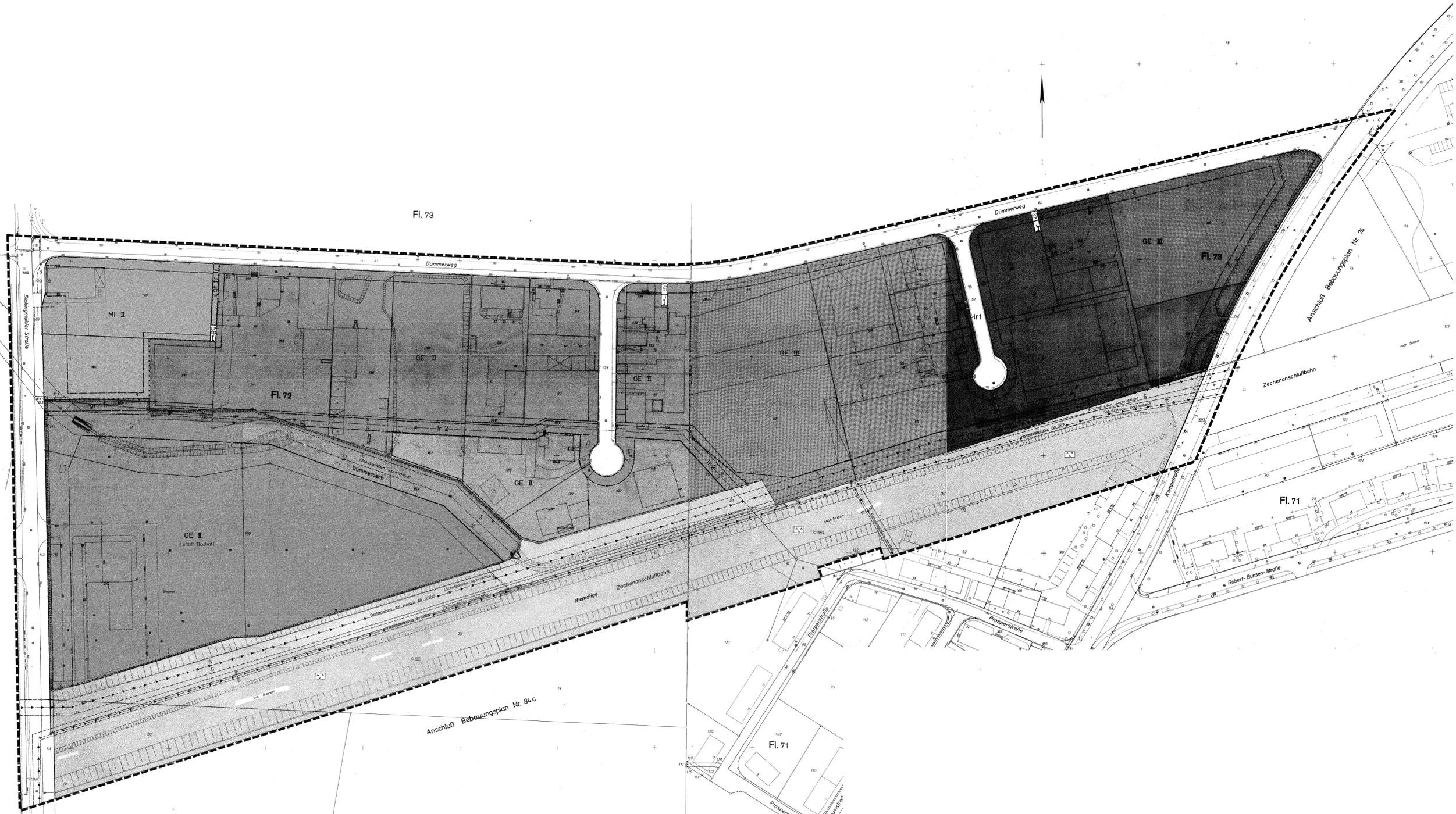
Fl. 74

Fl. 73

Fl. 78

Fl. 71

Fl. 71



Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, dass die Bebauungspläne in der nachfolgenden Tabelle gemäß § 13a BauGB eines Jahres festgesetzt werden. Die Festsetzung wurde durch den Rat der Stadt Marl am 24.09.2015 beschlossen.

<p>Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, dass die Bebauungspläne in der nachfolgenden Tabelle gemäß § 13a BauGB eines Jahres festgesetzt werden. Die Festsetzung wurde durch den Rat der Stadt Marl am 24.09.2015 beschlossen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, dass die Bebauungspläne in der nachfolgenden Tabelle gemäß § 13a BauGB eines Jahres festgesetzt werden. Die Festsetzung wurde durch den Rat der Stadt Marl am 24.09.2015 beschlossen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, dass die Bebauungspläne in der nachfolgenden Tabelle gemäß § 13a BauGB eines Jahres festgesetzt werden. Die Festsetzung wurde durch den Rat der Stadt Marl am 24.09.2015 beschlossen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, dass die Bebauungspläne in der nachfolgenden Tabelle gemäß § 13a BauGB eines Jahres festgesetzt werden. Die Festsetzung wurde durch den Rat der Stadt Marl am 24.09.2015 beschlossen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, dass die Bebauungspläne in der nachfolgenden Tabelle gemäß § 13a BauGB eines Jahres festgesetzt werden. Die Festsetzung wurde durch den Rat der Stadt Marl am 24.09.2015 beschlossen.</p>
<p>Marl, den 27.3.1979 Werramsing gez. Beer Stadtvermessungsdezernent</p>	<p>Marl, den 27.3.1979 Der Stadtdirektor L.S. gez. Beer Stadtvermessungsdezernent</p>	<p>Marl, den 27.3.1979 Der Stadtdirektor L.S. gez. Beer Stadtvermessungsdezernent</p>	<p>Marl, den 27.3.1979 Der Stadtdirektor L.S. gez. Beer Stadtvermessungsdezernent</p>	<p>Marl, den 27.3.1979 Der Stadtdirektor L.S. gez. Beer Stadtvermessungsdezernent</p>

Zustimmungen

1) Umwandlung des Bebauungsplans auf den BauGB 2011
 2) Soweit nicht anders festgesetzt, gelten die Beschlüsse des § 17 BauGB in der Fassung vom 15. September 1977 als Maß für die verbindliche Nutzung entsprechend dem in dem Bebauungsplan festgesetzten Maß für die Festsetzung.
 3) Die von der Behörde festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB als Flächen und Strukturen zu verplanen.

Zeichenerklärung		Grenzen		Höheangaben		Verkehrs- und Versorgungsanlagen		Festsetzungen	
	Baufläche		Grenze		6553 oder höher		Bürgerweg		öffentliche Verkehrsfläche
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		Abwasserkanal		Mischgebiet
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Verkehrsmittel
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Fläche für Versorgungsanlagen
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Fläche für den Gemeindefreizeitbau
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Fläche für den Gemeindefreizeitbau
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Fläche für den Gemeindefreizeitbau
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Fläche für den Gemeindefreizeitbau
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Fläche für den Gemeindefreizeitbau
	Wohnfläche		Flurückengrenze		unter dem Niveau des räumlichen Gefälles		öffentlicher Dummerweg		Fläche für den Gemeindefreizeitbau

Stadt Marl
Bebauungsplan Nr. 50
 1. Änderung
 bestehend aus 2 Blättern (Blatt 2 u. 3)
Zusammenkopie der Blätter 2 und 3
 Gemarkung Marl, Flur 71, 72 u. 73
 Maßstab 1:1000